

# BMBWF

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT  
UND FORSCHUNG

[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)

Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
DVR 0064301

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Erich Rochel  
Abteilung BS/5  
Tel.: +43 1 531 20-2388  
Fax: +43 1 531 20-812388  
[erich.rochel@bmbwf.gv.at](mailto:erich.rochel@bmbwf.gv.at)

Frau  
Mag.<sup>a</sup> Marine Sadoyan  
Abteilung III/1  
Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3  
1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:  
BMBWF-12.696/0003-BS/5/2018

## **Girls' Day im Bundesdienst am 26. April 2018 - Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung**

Abteilung BS/5 übermittelt in der Beilage eine Verordnung gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, womit der Girls' Day im Bundesdienst 2018 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Abteilung BS/5 geht im Sinne des § 79 Abs. 3 SchUG davon aus, dass alle in Betracht kommenden Schülerinnen sowie allenfalls deren Erziehungsberechtigte von der Erklärung des Girls' Day im Bundesdienst 2018 zur schulbezogenen Veranstaltung in Kenntnis gesetzt werden. Eine Kundmachung durch Anschlag in den betreffenden Schulen kann somit unterbleiben.

Weiters kann mitgeteilt werden:

### Aufsichtspflicht:

Grundsätzlich wird die Aufsicht über die Schülerinnen von der/dem die Klasse begleitenden Lehrerin bzw. Lehrer wahrzunehmen sein. Allerdings sind Fälle denkbar, z.B. bei einer Aufteilung der Klasse in Kleingruppen, dass die Lehrerin/der Lehrer nicht bei jeder Gruppe anwesend sein kann und daher auch die Mitarbeiter/innen der jeweiligen Dienststelle für diese Zeiträume die Aufsicht über eine Gruppe übernehmen.

Wenn ein Mädchen sich individuell anmeldet und daher nicht von einer Lehrperson begleitet wird, wird die Aufsicht für den Zeitraum der Veranstaltung von den Mitarbeiter/innen der jeweiligen Dienststelle übernommen. Das BMBWF geht davon aus, dass in diesen Fällen der Klassenvorstand/die Klassenvorständin der teilnehmenden Schülerin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen (für schulpflichtige Schülerinnen gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes bzw. für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen gemäß § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) erteilt haben wird.

Haftung bei Unfällen:

Hier greift die Schülerunfallversicherung, da durch die Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung ein Zusammenhang mit dem Unterricht besteht.

Zerstörung von Bundeseigentum:

Im Fall der Zerstörung von Bundeseigentum kommt es darauf an, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt. Wenn dies zutrifft, haftet der Bund im Rahmen der Amtshaftung. Wenn keine Verletzung der Aufsichtspflicht gegeben ist, haftet die betreffende Schülerin selbst.

Zur Information wird auch der „Aufsichtserlass“, RS Nr. 15/2005, angeschlossen.

Änderung des § 13a des Schulunterrichtsgesetzes:

Auf die durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 erfolgte und mit 1. September 2018 in Kraft tretende Änderung des § 13a des Schulunterrichtsgesetzes wird hingewiesen.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. April 2018  
Für den Bundesminister:  
Dr. Claudia Jäger

**Elektronisch gefertigt**